

Genoverband e.V. · Ludwig-Erhard-Allee 20 · 40227 Düsseldorf

Vorstand**Energiegenossenschaft Darmstadt****Elisabeth-Selbert-Str. 10****64289 Darmstadt**

Andre Sauer

Team Prüfung

Telefon +4951195745913

andre.sauer@genoverband.de

SAUA-MAYY/192131

4. März 2026

Bericht über die vereinfachte Prüfung gemäß § 53a Abs. 1 Satz 2 GenG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis 4. März 2026 eine vereinfachte Prüfung nach § 53a Abs. 1 Satz 2 GenG bei der Energiegenossenschaft Darmstadt für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis 9. Juli 2025 durchgeführt. Die Genossenschaft erfüllt im maßgeblichen Prüfungszeitraum die Größenkriterien einer Kleinstgenossenschaft (§ 336 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Der Vorstand hat uns mit Datum vom 23. August 2025 bestätigt, dass die Genossenschaft im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Abs. 1 GenG entgegengenommen hat. Die Satzung der Genossenschaft sieht keine Nachschusspflicht der Mitglieder vor.

Wir bestätigen, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit (§ 55 Abs. 2 GenG) beachtet wurden.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage Allgemeinen Auftragsbedingungen). Die Haftung der Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Hoeck (Vorsitzender),
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Götz,
WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. (BA) Katja Lewalter-Düssel
Vorsitzender des Verbandsrates: Dipl.-Bankbetriebswirt (BA)
Christoph Ochs

Sitz: Frankfurt am Main
Registergericht:
AG Frankfurt am Main
Vereinsregister-Nummer: 14109
USt-IdNr.: DE 115668346

Bankverbindung:
DZ BANK AG Frankfurt
IBAN DE89 5006 0000 0000 0127 00
BIC GENODE55XXX

Gegenstand unserer vereinfachten Prüfung war gemäß § 53a Abs. 1 Satz 2 GenG die Durchsicht der folgenden, in § 53a Abs. 2 Satz 1 GenG genannten und uns eingereichten Unterlagen mit dem Ziel der Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln:

1. Eine Erklärung des Vorstands, dass gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung der Satzung keine Änderung erfolgt ist;
2. Die im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2024;
3. Eine Abschrift der Mitgliederliste mit dem Stand vom 31. Dezember 2024;
4. Eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung, Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüsse, darüber hinaus haben wir das Protokoll der Generalversammlung vom 4. November 2025 in die Prüfung einbezogen;
5. Die Erklärung des Vorstands vom 23. August 2025, dass die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern keine Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagengesetzes in der jeweils geltenden Fassung angeboten hat

Die Geschäftsführung, die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, das Risikofrüherkennungssystem und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Genossenschaft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrates.

Die Durchsicht der im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse und der weiteren in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen haben wir in Form eines kritischen Lesens durchgeführt. Bei wesentlichen Unplausibilitäten wurde beurteilt, ob sich daraus Anhaltspunkte ergeben, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Vorstand und den erbracht.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Zusammengefasstes Ergebnis der vereinfachten Prüfung gemäß § 53a GenG

Das Ergebnis der vereinfachten Prüfung fassen wir wie folgt zusammen:

Die Förderung der Mitglieder wird dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, sich an der Produktion von erneuerbarer Energie zu beteiligen.

Ausweislich der Erklärung des Vorstands vom 23. August 2025 haben sich gegenüber der uns zuletzt vorgelegten Fassung der Satzung vom 30. April 2023 im Prüfungszeitraum keine Veränderungen ergeben.

Mit Beschluss vom 4. November 2025 hat die Generalversammlung die Kündigungsfrist nach § 5 der Satzung von 24 Monate auf 12 Monate verkürzt. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung war die Satzungsänderung noch nicht im Genossenschaftsregister eingetragen und somit noch nicht rechtswirksam.

Ferner hat uns der Vorstand erklärt, dass sich in Bezug auf die Geschäftstätigkeit seit unserer letzten Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG keine Veränderungen ergaben.

Es ergaben sich keine genannten Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i. S. v. § 1 Abs. 1 GenG in Zweifel ziehen.

Des Weiteren ergaben sich aus der Durchsicht der in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür, an einer geordneten Vermögenslage zu zweifeln.

Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben sich folgende Feststellungen:

- Nach § 16 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens 3 Mitgliedern. Seit dem Ausscheiden von 2 Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Generalversammlung vom 11. November 2024 und der Wahl nur eines neuen Mitgliedes, besteht der Vorstand nur noch aus 2 Personen. Er ist insofern nicht mehr satzungskonform besetzt.
- Die Jahresabschlüsse 2023 und 2024 wurden jeweils verspätet aufgestellt. Gemäß § 336 Abs. 1 HGB ist der Jahresabschluss in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- Die Generalversammlungen für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 fanden jeweils verspätet statt. Nach § 48 Abs. 1 GenG hat die Generalversammlung in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- Die Hinterlegung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 standen zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch aus. Wir verweisen auf § 339 HGB.

Weiteres Vorgehen

Der Bericht wird vereinbarungsgemäß über die Prüfungsplattform easyGeno zur Verfügung gestellt.

Wir bitten Sie, das Prüfungsergebnis in allen Teilen durchzuarbeiten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass § 58 Abs. 4 GenG entsprechend Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichts über das Ergebnis der Prüfung zu beraten haben.

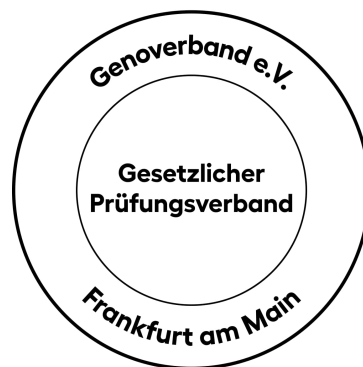
Nach § 59 Abs. 1 GenG hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Mit freundlichen Grüßen

Genoverband e.V.

Frank Esser

Wirtschaftsprüfer



Anlage:

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Genoverband e.V.

vom 1. Oktober 2024

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfungen von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubliG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(6) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft bzw. der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten Erklärung (Vollständigkeitserklärung) in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Verband bestimmten Form zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Verbandes, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Verband, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Verband zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt. Hier- von ausgenommen sind die gesetzlichen Prüfungen gem. Ziffer 2 Abs. 2.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von beruflichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers aus dem zwischen ihr bzw. ihm und dem Verband bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Verband geltend machen sowie für Prüfungen gem. § 89 Abs. 1 Satz 5 WpHG.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB und § 62 GenG bleiben von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf sie bzw. er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie bzw. er auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

15 Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.